

1) ALLGEMEINES

Für sämtliche Bestellungen gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen (AEB), deren Geltung mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellung vom Auftraggeber anerkannt wird. Diese AEB sind in das Internet unter www.purkert.at in der jeweils geltenden Fassung eingestellt. Der Lieferant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass Änderungen der AEB auch auf Verträge Anwendung finden, welche vor Änderung der AEB geschlossen wurden. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen und/oder Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Lieferanten entfalten keine Rechtswirksamkeit, außer Purkert Metalltechnik (kurz Purkert) hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2) ANGEBOT

Jeder Anbieter hat sich im Angebot, welches verbindlich sein muss, genau an die Anfragen von Purkert zu halten und im Fall von Abweichungen ausdrücklich und schriftlich auf diese hinzuweisen. Das verbindliche Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet für Purkert keinerlei Verpflichtungen.

3) BESTELLUNGEN / AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

(1) Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich (unter Einschluss von FAX und/oder E-Mail). Der Inhalt mündlich oder telefonisch getätigter Bestellungen und Bestelländerungen ist nur dann verbindlich, wenn diese Purkert schriftlich bestätigt wurden.

(2) Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen, die Bestätigung hat innerhalb von 48 Stunden bei Purkert einzugehen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bestellung als zu den Bedingungen von Purkert angenommen, wenn der Lieferant nicht durch schriftliche Mitteilung abgelehnt hat. Als Bestelldatum gilt der Tag unserer schriftlichen Bestellung oder bei mündlichen Bestellungen der Zeitpunkt unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Der erteilte Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers weder ganz noch teilweise an Subunternehmer oder andere Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant haftet jedenfalls für die Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer oder Unterlieferanten und steht dafür ein, dass diese eingehalten werden.

4) PREISSTELLUNG UND LIEFERKONDITIONEN

(1) Sofern nicht in der Bestellung anders angeführt, verstehen sich die Preise verpackt, frei geliefert Erfüllungsort (DDP gemäß INCOTERMS 2010), entladen, einschließlich Transportversicherung und sind Fixpreise.

(2) Erfüllungsort ist der Bestimmungsort gemäß Bestellung, mangels anderer Angabe der Sitz von Purkert. Purkert ist jedoch berechtigt, wahlweise auch ab Werk des Lieferanten unter Abzug der Transportkosten zu empfangen. Macht Purkert von diesem Wahlrecht Gebrauch, wird dies dem Lieferanten rechtzeitig bekannt gegeben. In diesem Fall gehen Nutzen und Gefahr mit der Annahme auf Purkert über.

(3) Werden in der Bestellung Lieferkonditionen angegeben, sind diese gemäß INCOTERMS 2010 auszulegen. Der Lieferant hat der jeweiligen Empfangsstelle eine Versandanzeige zuzusenden.

(4) Der Lieferant ist für die Einhaltung der Lieferkonditionen durch seine Unterlieferanten einschließlich beauftragter Transportunternehmen verantwortlich. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Purkert ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

(5) Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und/oder die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen. Preiserhöhungen und Überlieferungen werden nur akzeptiert, wenn Purkert vor Rechnungserhalt ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat.

5) LIEFERSCHEINE UND RECHNUNGEN

(1) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, auf welchem die Artikelnummer von Purkert und die Bestellnummer zu vermerken sind. Bei Schiffversand sind in den Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben.

(2) Bei gelieferten Teilen mit gefährlichen Inhaltsstoffen muss der Lieferant stets ein Sicherheitsdatenblatt beistellen.

(3) Lieferungen werden nur zu den kundgemachten Geschäftszeiten an der Empfangsstelle übernommen.

(4) Rechnungen dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden. Rechnungen ohne Angabe der Artikelnummer von Purkert und der Bestellnummer können zurückgewiesen werden.

(5) Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes, der Positionen und der Preise der Bestellung entsprechen. Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

(6) Bei Lieferungen innerhalb der EU hat jede Rechnung die statistische Warennummer und das Eigengewicht der Ware sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (kurz UID-Nummer) der Vertragsparteien zu enthalten.

(7) Rechnungen müssen alle gesetzlichen Bestandteile aufweisen:

Inland: Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Liefertermin bzw. Leistungszeitraum, UID Nummer Lieferant

Ausland: Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Liefertermin bzw. Leistungszeitraum, Vermerke „STEUERFREI“ bzw. „Inneregemeinschaftliche steuerfreie Lieferung“, UID Nummer Lieferant, UID Nummer Purkert

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert anzuweisen.

(8) Für den Fall, dass Rechnungen nicht den vorstehenden Absätzen entsprechen, kann Purkert die neuerliche Übersendung einer ordnungsgemäßen Rechnung verlangen. Bis zum Eintreffen der ordnungsgemäßen Rechnung tritt keine Fälligkeit der Rechnung ein.

6) ZAHLUNG UND ZESSIONSVERBOT

(1) Zahlungsfristen laufen von dem festgelegten Zeitpunkt an, frühestens vom Waren- und Rechnungseingang und Erfüllung der Bedingungen zu CE-Kennzeichnung. Fallen Waren- und Rechnungseingang zeitlich auseinander, so läuft die Zahlungsfrist erst ab dem späteren Zeitpunkt. Bei Reklamationen beginnt der Fristenlauf erst nach deren vollständiger Erledigung. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage. Bei Bezahlung binnen 14 Tage kann 3 % Skonto, bzw. binnen 30 Tagen 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht werden.

(2) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung und damit keinen Verzicht aufzustehende Ansprüche des Bestellers.

(3) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen und hat auf Gewährleistungsrechte oder andere Rechte des Bestellers aus der Mangelhaftigkeit der Leistung keinen Einfluss.

(4) Zahlungen erfolgen in Euro. Falls eine andere Währung vereinbart wurde, gilt der Euro-Gegenwert am Tag der Bestellung. Spesen im Zusammenhang mit Überweisungen, Dokumenteninkassi oder Dokumentenakkreditiven gehen nur soweit zu Lasten von Purkert, als sie im jeweiligen Land des Purkert Unternehmens anfallen.

(5) Mahn- und Inkassospesen werden nicht ersetzt.

(6) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auch nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns aus dem Liefer- oder Leistungsvertrag an Dritte abzutreten.

(7) Eine gegen diese Bestimmungen vorgenommene Übertragung oder Abtretung ist rechtsunwirksam.

7) LIEFERTERMIN UND LIEFERVERZUG

(1) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so läuft diese vom Tage der Auftragserteilung (Absende Datum). Vom Besteller vorgegebene und/oder vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermine sind Fixtermine und bedeuten, dass der Liefergegenstand in der bestellten Menge am angegebenen Liefertag an der angegebenen Lieferadresse für Purkert innerhalb der kundgemachten Geschäftszeiten verfügbar sein muss.

(2) Sobald der Lieferant annehmen kann, dass er nicht rechtzeitig liefern kann, hat er dies Purkert unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

(3) Wird die vereinbarte Lieferfrist nicht eingehalten, ungeachtet, ob den Lieferanten hierfür ein Verschulden trifft, ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, für jede begonnene Woche, um die sich die Lieferung verzögert, 1 % Vertragsstrafe, bis zum Höchstausmaß von 20% des Gesamtauftragswertes, an den Besteller zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Vertragsstrafe kann mit vorliegenden Rechnungen gegenverrechnet werden. Des Weiteren ist Purkert darüber hinaus bei Lieferverzug, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche, berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von acht Tagen für die betreffende Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt. Für die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe ist es nicht erforderlich, dass Purkert sich das Recht bei der Annahme der Lieferung bzw. Leistung vorbehält.

(4) Bei vorzeitiger Lieferung behält sich Purkert vor, dem Lieferanten daraus resultierende Mehrkosten, wie Lagerkosten etc., in Rechnung zu stellen.

(5) Teillieferungen sind, vorbehaltlich gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung nicht gestattet. Purkert ist nicht verpflichtet Überlieferungen anzunehmen. Purkert ist berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder zu lagern.

(6) In jedem Fall ist Purkert berechtigt, vom Lieferanten den ihr aus der verzögerten oder unterbliebenen Lieferung entstandenen Schaden (einschließlich des Aufwandes eines Deckungsgeschäftes oder einer Ersatzvornahme) in voller Höhe zu begehren.

8) ABNAHMEVERPFLICHTUNG UND HÖHERE GEWALT

Umstände höherer Gewalt, zu denen gehören auch Kriegseinwirkung, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen und - von uns nicht vorhersehbare und nicht zu vertretende - Transport- und Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

9) PRODUKTANFORDERUNGEN

(1) Der Lieferant hat sich ausreichend über die Verwendung des Liefergegenstandes und den sich daraus ergebenden Anforderungen zu informieren.

(2) Sollten für die Durchführung der Bestellung Einfuhr-, Ausfuhr oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, so wird der Lieferant diese rechtzeitig beschaffen.

(3) Der Lieferant ist weiters verpflichtet, sämtliche zum bestimmungsgemäßen Gebrauch (Einbau, Anwendungen, etc.) des Liefergegenstandes erforderlichen Unterlagen, Anleitungen, Zeichnungen und sonstigen Dokumentationen, welche der Besteller für die Verwendung, Aufstellung, Montage, Verarbeitung, Lagerhaltung, den Betrieb, die Wartung, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Liefergegenstandes unaufgefordert, vollständig und entgeltfrei mit dem Liefergegenstand mitzuliefern. Weiters wird er auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich nennen.

(4) Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, trägt der Lieferant alle Bezug habenden Sachkosten und seine Personalkosten. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher schriftlich verbindlich anzuzeigen, und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht zur Prüfung bereitgestellt, so gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten.

(5) Sind infolge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Lieferant hierfür alle Bezug habenden Sach- und Personalkosten.

(6) Für die Werkstoffnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant alle Bezug habenden Sach- und Personalkosten.

10) VERPACKUNG UND VERSAND

(1) Die Liefergegenstände sind, soweit deren Natur eine Verpackung erfordert, zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung, sowie zur Verhütung einer Beschädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderen Gütern, auf Kosten des Lieferanten sicher zu verpacken und transportsicher zu verladen. Der Lieferant haftet für alle Folgen des Fehlers oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung. Auf dem Transport beschädigte Gegenstände werden dem Lieferanten unfrei zurückgegeben, dem gegebenenfalls die Abwicklung des Schadens mit dem Spediteur obliegt.

(2) Der Lieferant muss gefährliche Erzeugnisse gemäß den national und international geltenden Bestimmungen auf seine Kosten verpacken, kennzeichnen und versenden.

(3) Wir behalten uns vor, die Verpackung an den Lieferant zurückzugeben, wobei der Wert uns gutgeschrieben wird, wenn die Rückführung für den Lieferanten kostenfrei erfolgt. Verpackungen sind auf Verlangen von Purkert vom Lieferanten kostenlos zurückzunehmen und umweltgerecht zu verwerten. Sonderverpackungen, die Purkert dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum von Purkert, der Lieferant haftet Purkert im Falle von Beschädigung oder Verlust von Sonderverpackungen.

(4) Alle Transport-, Verkaufs-, und Serviceverpackungen inländischer Lieferung an Purkert sind vom Lieferanten ausschließlich über die Altstoff Recycling Austria AG („ARA AG“) zu entpflichten. Der Lieferant stellt Purkert hinsichtlich aller Kosten, die Purkert infolge der fehlenden Entpflichtungen über ein anderes Sammel- und Verwertungssystem als das der ARA AG entstehen schad- und klaglos.

11) BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR HARD- UND SOFTWARELIEFERUNGEN

(1) Der Lieferant garantiert, dass gelieferte Hard- und Software keine Kopierschutzeinrichtungen, Datums- und Programmsperren oder ähnliche Nutzungsbeschränkungen enthält und frei von Rechten Dritter ist. Die Lieferung muss jedenfalls eine verständliche und vollständige Dokumentation in der Landessprache des Erfüllungsortes der Lieferung, sollte dies nicht möglich sein, in deutscher und englischer Sprache beinhalten.

(2) Der Lieferant räumt dem Besteller ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an der gelieferten Software ein. Er ist verpflichtet Wartungsleistungen für Hard- und Software sowie Ersatzteile für einen Zeitraum von 7 Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung anzubieten und über die jeweils neuesten Hardware- und Softwareversionen zu informieren.

12) MATERIALBEISTELLUNGEN

Materialbeistellungen bleiben im Eigentum von Purkert und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Übernahme ist auf Verlangen von Purkert zu bestätigen. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge von Purkert zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust hat der Lieferant Ersatz zu leisten. Allfällige Ersatzansprüche des Lieferanten wegen nicht zeigerechter Beistellung sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten sind ausgeschlossen.

13) GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

(1) Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen unserer Vertragspartner, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit uns ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Dies gilt daher z.B. für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu unseren Lasten, Verkürzung der Fristen etc. Auch der Ausschluss des Regressanspruches gem. § 933b ABGB wird somit nicht akzeptiert.

(2) Der Liefergegenstand muss die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, die vereinbarten Leistungen bringen und in seiner Ausführung und im Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit für den gewöhnlichen oder den bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekannt gegebenen Gebrauch aufheben oder mindern.

(3) Güte, Maße und Gewichte des gelieferten Materials bestimmen sich wie in den benannten Normen, Technischen Lieferbedingungen oder Bestelltexten spezifiziert. Alle Lieferungen müssen den zur Zeit der Lieferung gültigen, gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften (CE-Konformität) in vollem Umfang entsprechen.

(4) Fehlen dem Liefergegenstand zugesicherte oder von uns geforderte Eigenschaften, sind Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige Schutzbestimmungen nicht eingehalten oder weist der Liefergegenstand sonstige Mängel auf, so sind wir ungeachtet der Schwere des Mangels nach unserer Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder kostenlose Beseitigung des Mangels oder kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen. Hiervon unberührt bleiben sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschadens einer mangelhaften Lieferung.

- Die Bestätigung auf dem Gegensein und/oder die Empfangsquittung über die Warenannahme des Bestellers gelten immer nur mit Vorbehalt, d.h. die Ware gilt erst dann übernommen, wenn die nachträglich erwiesene Begutachtung keine Untermengen und/oder Mängel ergibt.
- Die Gewährleistungsfrist für bewegliche Sachen, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten, beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Tag zu laufen, an welchem der Liefergegenstand vom Besteller endgültig übernommen wurde. Eine endgültige Übernahme erfolgt jedenfalls nur dann, wenn die Bedingungen zu CE-Kennzeichnung (falls anwendbar, sonst Kennzeichnung nach anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften) erfüllt sind. Muss der Besteller seinem Kunden Gewähr leisten, kann der Besteller auch nach Ablauf dieser 2-Jahres Frist binnen 6 Monaten ab Erfüllung der Gewährleistungsansprüche seinerseits vom Lieferanten Gewährleistung fordern.

(5) Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist (höchstens 14 Tage) nach, so sind wir berechtigt, auf seine Kosten die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) sind wir berechtigt die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen. Alle Kosten und Risiken der Nacherfüllung trägt der Lieferant.

(6) Können Mängel nicht an Ort und Stelle behoben werden, gehen Transportkosten zu Lasten des Auftragsnehmers.

(7) Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung, zu erheben. Als versteckte Mängel gelten auch solche Mängel der Kaufsache, die erst bei ihrer Verarbeitung oder Inbetriebnahme im normalen Betriebsablauf festgestellt werden.

(8) Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen sind auch anzuwenden, wenn der Lieferant Liefergegenstände in unserem Auftrag einbaut oder montiert. In diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der fertig montierten

(9) Gegenstände durch uns oder unseren Kunden gemäß schriftlicher Abnahmebestätigung.

- Für Mängel, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist auch mit wirtschaftlich vernünftigem und üblichem Aufwand nicht festgestellt werden können, ist der Besteller auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Anbringung der Mängelrüge mindestens 3 Monate ab Entdeckung des Mangels berechtigt, und der Lieferant ist verpflichtet, auch für diese Mängel Gewähr zu leisten.
- Wurde der Mangel dem Lieferanten innerhalb der Gewährleistungsfrist angezeigt, wird der Ablauf der Frist gehemmt, sofern die aus der Mangelhaftigkeit sich ergebenden Rechte ohne unnötigen Aufschub geltend gemacht werden. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile.

Wir behalten uns das Recht vor Forderungen aus Gewährleistungsfällen mit offenen Rechnungen aufzurechnen.

(10) Garantie

Der Lieferant garantiert grundsätzlich die Mängelfreiheit und die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes für mindestens 36 Monate ab endgültiger Übernahme durch den Besteller. Unbeschadet anderslautender Vereinbarungen beginnt die Garantiefrist nicht vor Inbetriebnahme und/oder Verwendung der Lieferung/Leistung, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten ab der Übernahme zu laufen. Wurde der Mangel dem Lieferanten innerhalb der Garantiefrist angezeigt, wird der Ablauf der Frist gehemmt, sofern die aus der Mangelhaftigkeit sich ergebenden Rechte ohne unnötigen Aufschub geltend gemacht werden. Wird der Liefergegenstand ganz erneuert, beginnt die Garantie erneut, bei teilweiser Erneuerung gilt dies für die erneuerten Teile. Pro Garantiefall wird eine Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 75,- verrechnet. Wir behalten uns das Recht vor Forderungen aus Garantiefällen mit offenen Rechnungen aufzurechnen. Zur Wahrung der Garantieansprüche des Bestellers hat dieser den aufgetretenen Mangel am Liefergegenstand umgehend schriftlich dem Lieferanten bekanntzugeben.

Der Lieferant hat dem Besteller alle Kosten zu ersetzen, welche Purkert Metalltechnik durch den Garantiefall erwachsen.

(11) Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Leistungen oder durch unsere Verwendung der von ihm erworbenen Gegenstände und Leistungen, Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns in etwaigen Verletzungsfällen klag- und schadlos zu stellen.

14) HAFTUNG FÜR MANGELFOLGESCHÄDEN, PRODUKTHAFTUNG UND VERSICHERUNG

(1) Für Schäden, die durch den Mangel des Liefergegenstandes an sonstigen Rechtsgütern verursacht werden (Mangelfolgeschäden) haftet der Lieferant unbeschränkt.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte, worunter auch Teilprodukte zu verstehen sind, alle Produkthaftungsschäden zu ersetzen, sowie den

(3) Besteller hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter, sowohl Personen- als auch Sachschäden betreffend, schad- und klaglos zu halten.

(4) Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Entstehung von Produkthaftungsansprüchen führen könnten, so ist er verpflichtet, unverzüglich darüber zu berichten und dem Besteller allen Aufwand und alle Schäden zu ersetzen, die dem Besteller im Zusammenhang mit allfälligen Rückholaktionen der fehlerhaften Produkte entstehen bzw. die Dritten ersetzt werden müssen.

(5) Sollte es in Produkthaftungsfällen zu Rechtsstreitigkeiten kommen, so wird der Lieferant sämtliche zweckdienliche Beweismittel rechtzeitig dem Besteller übergeben, ihn nach besten Kräften unterstützen und die angemessenen Kosten solcher Rechtsstreitigkeiten ersetzen.

(6) Ersatzansprüche des Lieferanten wegen nicht zeitgerechter Beistellung werden

ausgeschlossen.

(7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

(8) Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten in Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstandes verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis bzw. die Gesamtsumme ist dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen. Weiters ist eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

(9) Eine Haftung des Bestellers für Untergang bzw. Beschädigung von seitens des Bestellers dem Lieferanten überlassenen Maschinen, Apparaten, Werkzeugen etc., wird - außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung - ausgeschlossen.

15) ÜBERLASSENE UNTERLAGEN UND GEHEIMHALTUNG

(1) Unterlagen aller Art, wie Beschreibungen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferant zur Verfügung gestellt haben, bleiben unser Eigentum.

(2) Der Lieferant darf unsere Unterlagen weder für seine eigenen Zwecke benutzen noch Dritten zugänglich machen, soweit kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung besteht. Ohne Aufforderung sind die Unterlagen vollständig einschließlich allfälliger Kopien spätestens zurückzusenden, wenn sie vom Lieferant zur Ausführung der Leistungen und Lieferungen nicht mehr benötigt werden. Die Rückgabe erfolgt für uns kostenfrei.

(3) Diese Unterlagen sind vom Lieferant sofort nach Erhalt zu prüfen. Abweichungen hiervon sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Enthalten diese Unterlagen technische oder sonstige Mängel, so hat uns der Lieferant hiervon unverzüglich nach deren Feststellung zu unterrichten.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, alle uns betreffenden technischen und kaufmännischen Daten, soweit sie nicht offenkundig sind, geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für die in 16) (1) genannten Unterlagen, sowie für Preisangaben und Konditionen.

(5) Der Lieferant verpflichtet sich, Werkzeuge und Formen auf seine Kosten gegen Diebstahl, Brand, Untergang und jede Art der Verschlechterung zu versichern und uns auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Während der Verwahrung haftet der Lieferant für jede Art der Verschlechterung und des Untergangs der Werkzeuge und Formen.

16) VERTRAGSBEENDIGUNG

(1) Der Besteller ist unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, insbesondere wenn

- über das Vermögen des Lieferanten das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder falls ein vergleichbarer Sachverhalt eintritt;
- beim Lieferanten Umstände eintreten, wodurch eine weitere ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährdet oder unmöglich erscheint.

(2) Im Falle eines berechtigten Rücktritts, kann der Besteller nach freiem Ermessen entweder bereits gelieferte Waren gegen Bezahlung des anteilmäßigen Entgelts behalten oder auf Kosten des Lieferanten zurücksenden. Bei vom Lieferanten verschuldetem Rücktritt, hat der Lieferant auch jene Mehrkosten, die durch eine allfällige Weitergabe an einen Dritten entstehen, dem Besteller zu ersetzen.

17) ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

(1) Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen unseres Lieferanten ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferant und uns ist, sofern der Lieferant seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union (EU) hat, das für den Sitz von Purkert Metalltechnik sachlich zuständige Gericht. Wir können auch bei dem Gericht klagen, das für den Sitz des Lieferanten zuständig ist.

(3) Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Alle Streitigkeiten zwischen dem Lieferant und uns, sofern der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU) hat, werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Wien. Die Gerichtssprache Englisch. Das Schiedsgericht entscheidet ausschließlich nach österreichischem, materiellem Recht.

18) SCHRIFTFORM UND TEILUNWIRKSAMKEIT

(1) Mündliche, insbesondere telefonische Erklärungen von Besteller und Lieferanten werden nur dann zum Vertragsinhalt, wenn sie umgehend innerhalb von 24 Stunden schriftlich bestätigt werden. Ohne schriftliche Bestätigung sind mündliche Erklärungen unwirksam und ist die Berufung auf mündliche Vereinbarungen unbeachtlich.

(2) Der zwischen uns und dem Lieferant abgeschlossene Vertrag bleibt auch verbindlich bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestellbedingungen.

(3) Eine unwirksame Bestimmung oder eine unwirksame Geschäftsbedingung ist nach Treu und Glauben durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zwecke der unwirksamen Bestimmung oder Bedingung am nächsten kommt und die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Vertrages gesichert.